

Abfallreglement

Vom 1. Januar 2018



I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Begriffe	4
§ 4	Grundsätze	4
§ 5	Information	5
§ 6	Unterstützung	6
§ 7	Vollzug	6
§ 8	Benutzungspflicht	7
§ 9	Abfallzerkleinerer	7
§ 10	Ablagerungsverbot	7
§ 11	Öffentliche Abfallkörbe	8
§ 12	Kompostieren	8
§ 13	Verbrennen	8
II	ABFUHREN	9
a)	Gemeinsame Bestimmungen	
§ 14	Bediente Strassen	9
§ 15	Abfuhrdaten	9
§ 16	Bereitstellung	9
b)	Kehrichtabfuhr	
§ 17	Umfang	10
§ 18	Bereitstellungsart	10
c)	Sperrgutabfuhr	
§ 19	Umfang	11
§ 20	Bereitstellungsart	12
d)	Grünabfuhr	
§ 21	Umfang	12
§ 22	Bereitstellungsart	12
e)	Weitere Spezialabfahren	
§ 23	Umfang	12
III	SAMMELSTELLEN	13
a)	Kommunale Sammelstellen	
§ 24	Angebot	13
§ 25	Betrieb	13
b)	Übrige Sammelstellen	
§ 26	Ausgediente Gegenstände und Geräte	14
§ 27	Tierkörper	14
§ 28	Sonderabfälle	14
§ 29	Bauabfälle	15

IV	FINANZIERUNG	15
§ 30	Gebühren	15
§ 31	Bemessungsgrundlage	16
§ 32	Gebührenbezug	17
§ 33	Abfallrechnung	17
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 34	Rechtsschutz	17
§ 35	Vollstreckung	18
§ 36	Strafbestimmungen	18
§ 37	Inkrafttreten	18
	GEBÜHRENTARIF	19

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg

erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. D des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990,
- § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2

Geltungsbereich

¹Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,

- Sonderabfälle aus Haushalten sind nach Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonale Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 3

Begriffe

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben).

²Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen¹ aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

¹ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 (SR 814.014).

³Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

⁴Die übrigen wiederverwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

⁵Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

§ 5

Information

¹Die Gemeinde vermittelt der Bevölkerung und den Verantwortlichen in den Betrieben auf Nachfrage Informationsmaterial über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.

²Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Gemeindeverwaltung.

³Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6

Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7

Vollzug ¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann zur Unterstützung eine beratende Kommission einsetzen.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Bauamt.

³Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden².

⁴Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute³ beiziehen.

⁵Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§ 8

Benützungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

²Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

³Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁴Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zurührung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 9

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10

Ablagerungsverbot

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.

²Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen dürfen nicht in der Gemeinde Möriken-Wildegg beseitigt werden.

³ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 11

Öffentliche
Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 12

Kompostieren

¹Die Gemeinde *befürwortet* die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier. Als unterstützende Massnahme wird im Frühjahr und Herbst jeweils ein Häckseldienst angeboten.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 13

Verbrennen

¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw. ist verboten.

²Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

³Das Verbrennen von krankheitsbefallenen Pflanzen (z.B. Gitterrost, Feuerbrand) im Rahmen von behördlich angeordneten Ausmerzaktionen ist ausdrücklich erlaubt.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Bediente Strassen ¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss §16 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 15

Abfuhrdaten Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung ¹Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§14 Abs. 2).

³Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17

Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. §3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, und Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

§ 18

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken (s. Gebührentarif), die mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sein müssen, bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte sind, 35-Liter-Sack 10 kg, 60-Liter-Sack 15 kg und 110-Liter-Sack 25 kg.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50cm Durchmesser und 25kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer dem Gewicht entsprechenden Gebührenmarke, bereitzustellen.

³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in offiziell zugelassenen Kehrriechtsäcken abgepackt (s. Gebührentarif), die mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sein müssen, darin zu deponieren.

⁴Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (600 l max. 150 kg und 800 l max. 200 kg), die mit einer entsprechenden Gebührenplombe für Container versehen sein müssen (s. Gebührentarif), bereitzustellen.

⁵Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

Umfang

¹Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (§18 Abs. 2) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

²Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§ 20

Bereitstellungsart ¹Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (z.B. Bündel).

²Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grünabfuhr

§ 21

Umfang Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 22

Bereitstellungsart ¹Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Behältern und Containern (keine Kunststoffsäcke) oder Bündeln bereitzustellen.

²Zugelassen sind Behälter bis 50 Liter sowie Kehrrechtwagentaugliche Grüngut-Container mit Nutzinhalten von 140 Liter, 240 Liter und 660 Liter.

³Behälter, Container oder Bündel sind, mit den entsprechenden Gebührenmarken (Vignetten) bzw. Gebührenbändern versehen, bereitzustellen.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23

Umfang Der Gemeinderat kann für weitere Abfallarten (z.B. für Altpapier) Spezialabfahren organisieren bzw. durchführen lassen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstelle

Angebot	<p>§ 24</p> <p>¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altglas- PET-Flaschen- Altmetall- Weissblechbüchsen- Haushalt-Aluminium- Altöle (Mineral- und Speiseöle)- Steine und inerte Bauabfälle- Styropor- Altkleider und Schuhe <p>²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.</p> <p>³Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.</p>
Betrieb	<p>§ 25</p> <p>¹Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</p> <p>²Die Öffnungszeiten und Benützungsrichtlinien werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.</p> <p>³Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Möriken-Wildegg sowie den ansässigen Betrieben (vgl. §24 Abs. 3) zur Verfügung.</p>

⁴Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26

Ausgediente Gegenstände und Geräte
Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

§ 27

Tierkörper
Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonale Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind in der regionalen Tiersammelstelle in Baden-Dättwil abzuliefern. Für Grossviehkadaver besteht ein Abholdienst durch den zuständigen Kadaververarbeitungsbetrieb (Auskunft bzw. Anmeldung durch die Gemeindeverwaltung).

§ 28

Sonderabfälle⁴
¹Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien⁵, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holz-schutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonale Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

⁴Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton in Vereinbarung mit dem Handel geregelt. Das Merkblatt „Sonderabfälle aus dem Haushalt“ hält die detaillierten Vorgaben fest. Auskunft erteilen die zuständigen Fachstellen des Kantons Aargau: Kantonales Laboratorium und Abteilung Umweltschutz.

⁵Für Batterien, Pflanzen- und Hochschutzmittel sowie Gifte besteht gemäss Stoffverordnung vom 9. Juni 1996 eine Rücknahmepflicht der Verkaufsstellen.

²Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 29

Bauabfälle

¹Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

²Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

³Grössere Mengen von Bauabfällen⁶ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

IV FINANZIERUNG

§ 30

Gebühren

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100% decken.

⁶ Die gesetzlichen Grundlagen bietet Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle. Im weiteren regelt der Umgang mit Bauabfällen das „Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau“ der Abteilung Umweltschutz sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz „Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept“.

²Die Benützung von Kehrlich-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³Für die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, etc.) und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushalten und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

⁴Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Containern, sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen usw., tragen die Abfallinhaber.

⁵Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Kehrlichabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grünabfuhr, der Häckseldienst etc.

§ 31

Bemessungs-
grundlage

¹Bei der Kehrlichabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

²Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb (Industrie und Gewerbe) erhoben.

³Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32

Gebührenbezug ¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Containerplomben und Gebührenbündel. Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Verursacher, bei Mehrfamilienhäusern und Stockwerkeigentümergeinschaften an die Eigentümer bzw. die Verwaltungen.

²Gebührenmarken, Containerplomben und Gebührenbündel können bei den im Abfallkalender der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

§ 33

Abfallrechnung Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 35

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 36

Strafbestimmungen ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss §38 i.V.m. §112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.-- geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 37

Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft.

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Sergio Caneve

Pascal Chioru

ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE MÖRIKEN-WILDEGG

GEBÜHRENTARIF (STAND 1.1.2018)

1. Abfahren und Häckseldienst	<u>Kosten pro Einheit</u>	
1.1 <u>Kehrichtabfuhr</u>		
a) Gebührenmarken für Säcke à		
▶ 17 Liter	CHF	1.40
▶ 35 Liter	CHF	2.50
▶ 60 Liter	CHF	3.70
▶ 110 Liter	CHF	6.20
b) Gebührenmarken pro Sperrgutstück für		
▶ Kleinsperrgut 60 Liter	CHF	3.70
c) Containerplomben für eine Leerung		
▶ 800 Liter	CHF	45.00
1.2 <u>Häckseldienst</u>		gebührenfrei
2. Grundgebühren		
Privathaushalt und Betrieb	CHF	100.00